

## **1. Änderungssatzung**

### **zur Satzung der Gemeinde Dröbischau über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 18.09.2002**

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 429, 433), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 23 Absatz 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 795), hat der Stadtrat der Stadt Königsee in seiner Sitzung am 31.08.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### **Art. 1 Änderung des § 1 Abs. 1 der Satzung**

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücke/n erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Stadt Königsee - als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Dröbischau - Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind und soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31.12.2018 entstanden sind. Sofern die sachlichen Beitragspflichten für die in Satz 1 genannten Maßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind, werden keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben. Beiträge für Maßnahmen nach Satz 1, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, werden von der Stadt Königsee – als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Dröbischau - auf Antrag an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt (§ 21 b Abs. 3 ThürKAG). Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt unberührt.“

#### **Art. 2 Änderung des § 1 der Satzung**

§ 1 wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Für die Informationspflichten gelten die Bestimmungen des § 13 ThürKAG in der jeweils gültigen Fassung.“

#### **Art. 3 Änderung des § 8 der Satzung**

§ 8 wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Hatte die Gemeinde Dröbischau für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt die Stadt Königsee – als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Dröbischau - auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 1. Januar 2021 auf und zahlt die Vorauszahlung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück (§ 21 b Abs. 4 ThürKAG). Satz 1 gilt nicht, wenn bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.“

**Art. 4**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Dröbischau über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 18.09.2002 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Dröbischau über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 18.09.2002, in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Königsee, den 25.09.2020

Stadt Königsee

gez. Marco Waschkowski  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -